

# Freunde und Förderer der Walter-Schottky-Grundschule Pretzfeld e.V.

## SATZUNG

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Walter-Schottky-Grundschule Pretzfeld e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pretzfeld.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein will die Erziehung der Kinder an der Walter-Schottky-Grundschule Pretzfeld fördern. Er unterstützt die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern im Interesse einer vielfältigen erzieherischen und innerschulischen Arbeit sowie außerschulischen Veranstaltungen der Schule. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

1. Begabungen und Tätigkeiten auf vielfältigen innerschulischen und außerschulischen Gebieten unterstützen und fördern.
2. Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von schulischen Projekten geben.
3. die Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln oder sonstigen Materialien, die der schulischen Ausbildung der Schüler dienen, unterstützen.
4. bedürftigen Schülern in besonderen Härtefällen Hilfe und Unterstützung bei Schulausflügen und Schulfahrten gewähren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Zweck und Ziel des Vereins nachhaltig zu fördern. Das Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der festgesetzte Beitrag gilt als Mindestbeitrag. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Er wird in der Regel mit einer Einzugsermächtigung eines Geldinstituts geleistet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter/in
  - einem/er Schriftführer/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - drei Beisitzern/innen
2. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, wobei das Stimmrecht nur anwesende Mitglieder haben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind 1. Vorsitzender und Stellvertreter/in.
3. 1. Vorsitzender und Stellvertreter/in vertritt jeweils einzeln.
4. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Wahl oder bei Zustimmung der anwesenden Mitglieder per Akklamation gewählt.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
7. Alle Mitglieder der Vorstandschaft arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfern
- d) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (siehe §13).
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe § 13).

### **§ 12 Kassenführung**

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.

Zur Prüfung der Kasse werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, d.h. den Markt Pretzfeld, mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten der Walter-Schottky-Grundschule Pretzfeld zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.01.2015 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg in Kraft.

Pretzfeld, den 19.02.2015